Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

3 II 1

Bezeichnung
Bebauungsplan Nr. 186 b - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Im Ostholz - für ein Gebiet südwestlich der Straße "Am Schamberge" und nordwestlich der Straße "Am Sonnenberg", Änderungsplan 2. Änderung

des Rates
vom 20. DEZ. 1979
Nr
3 I 1

hier: a) Satzungsbeschluß
b) Begründung der Planänderung

Wortlaut

a) Der Bebauungsplan Nr. 186 b (2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Im Ostholz -; gemäß § 13 Bundesbaugesetz) - für ein Gebiet südlich der Straße "Am Schamberge" und nordwestlich der Straße "Am Sonnenberg" wird gemäß dem Änderungsplan - 2. Änderung - als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Es wird folgende Begründung für den Bebauungsplan Nr. 186 b - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 186 ist seit dem 04.05.70 rechtsverbindlich. Das darin ausgewiesene Baugrundstück für den Gemeinbedarf - evgl. Kirche - wird in vollem Umfange nicht benötigt. Ein kirchlicher Bedarf in der jetzt ausgewiesenen Größe besteht nicht. Die im Änderungsplan vorgesehenen Planvorhaben decken den kirchlichen Bedarf in diesem Gebiet.

Die Grundzüge der bisherigen Planung bleiben erhalten.

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben den sie betreffenden Festsetzungen dieser Änderung zugestimmt.

Das verbleibende Restbaugrundstück soll als Wohngebiet ausgewiesen werden. Die geplanten und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Läden, Kindergärten, Kirchen, Spielplätze) des Siedlungsschwerpunktes Linden/Dahlhausen können so besser und verstärkt genutzt werden. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechen den Ausweisungen der Nachbargrundstücke.

BESCHLUSS-BESTÄTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 14. JAN. 1980

Stellv. Schriftführer

Zu dem vorstehenden Ratsbeschluß hat kein Ratsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen - vom 26.05.75 - seine Befangenheit gemäß § 29 GO erklärt.